

Albert Knoll

Die Verfolgung von Geistlichen in Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus 1938-1945

(Straftatbestand: Homosexualität

FÜR GLEICHGESCHLECHTLICH liebende Geistliche im Gau Oberdonau bedeutete der viel bejubelte »Anschluss« ihres Heimatlandes an das Deutsche Reich eine erhebliche Bedrohung. Die im Strafrecht festgeschriebene Verfolgung hat eine lange Tradition. Hunderte von Oberösterreichern – und in erheblich geringerem Ausmaß auch Oberösterreichern – wurden bis 1938 angeklagt, weil sie die Grenzen des eng gesteckten Sittlichkeitsrahmens übertreten hatten. Die Straffreiheit für einvernehmlich ausgeübte Sexualität zwischen Männern, wie sie der Vorkämpfer der Bürgerrechtsbewegung für Homosexuelle, Karl Heinrich Ulrichs (1825-1895), vor 140 Jahren gefordert hatte, war 1938 mehr denn je in weite Ferne gerückt.

Der § 129 des österreichischen Strafgesetzbuches (StG) war von 1852 bis 1971 im gleichen Wortlaut in Kraft und war Teil I des Regelwerks gegen »Verbrechen der Unzucht«. ¹ Darin wurde das »Verbrechen der Unzucht wider die Natur« als Straftatbestand aufgeführt. Eine Unterteilung in Buchstabe a »mit Tieren« und b »mit Personen desselben Geschlechtes« entspricht einem Unzuchtsbegriff des 19. Jahrhunderts, wie er auch im Deutschen Reich verankert war. Die anderen Sexualstrafrechtsparagrafen regelten die sexuelle Gewalteinwirkung (»Schändung«) gegen Frauen (§§ 125-127) sowie gegen Wehrlose und Bewusstlose und gegen Kinder unter 14 Jahren, egal ob homo- oder heterosexueller Art (§ 128).

¹ Die strafrechtliche Situation vor 1852 wird erörtert von Hans-Peter Weingand, Vom Feuertod zu einem Monat Gefängnis. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen und Strafrecht in Österreich 1499-1803. In: *Invertito* 1 (1999), S. 102-109; Gudrun Hauer, *Lesben- und Schwulengeschichte – Diskriminierung und Widerstand*. In: *Homosexualität in Österreich*. Hg. v. Michael Handl u.a., Wien 1989, S. 50-65.

Der Begriff »Unzucht wider die Natur« ist erklärungsbedürftig. Nach österreichischen Strafrechtskommentaren war darunter »jede Handlung zu verstehen, die bestimmt und geeignet ist, an dem Körper einer gleichgeschlechtlichen Person geschlechtliche Befriedigung zu suchen und zu finden.«² Die Bedingung für ein strafrechtliches Eingreifen war im deutschen Strafrecht bis 1935 der beischlafähnliche Akt, der in der Regel als Analverkehr zwischen Männern aufgefasst wurde. Österreich hatte die Definition von vornherein sehr viel weiter gefasst, und eine beischlafähnliche Handlung war nicht zwingend vorgesehen. Das Strafmaß wurde in § 130 StG mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren festgelegt. Eine Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Haftdauer durch die Anerkennung von Milderungsgründen war gängige Praxis. Nach dem »Anschluss« Österreichs wurde die Frage diskutiert, ob, wann und in welcher Weise eine Rechtsangleichung an das deutsche Strafrecht erfolgen könne.

Die Verfolgung der »Widernatürlichen Unzucht« wie auch aller anderen Sexualdelikte oblag dem Sittlichkeitsreferat, Dienststelle K II b bei der Staatlichen Kriminalpolizei, Kripoleitstelle Linz in der Mozartstraße 1.³ Die zweite Säule der Verfolgung war die Gestapo, die stets eingeschaltet wurde, wenn nach der NS-Ideologie eine Gefährdung der Bevölkerungspolitik oder der Volksgesundheit, ein schwerer Verstoß gegen die weltanschaulichen Grundlagen des Nationalsozialismus oder eine Gefährdung der Jugend vorlagen. Die Gestapo initiierte die Ermittlungen gegen die Geistlichen nach dem Vorbild ihres Vorgehens gegen Klöster und kirchliche Erziehungsanstalten in Deutschland in den Jahren 1935-1937. Sie trieb vor allem die Maßnahmen gegen die Barmherzigen Brüder in Linz voran.

Die Verhandlungen waren in der Regel öffentlich; nur in Ausnahmefällen, z.B. bei einigen Verfahren gegen Jugendliche, blieb das Publikum zum Schutz der »öffentlichen Sittlichkeit« ausgeschlossen. Bezüglich der Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester im Altreich in den Jahren 1936/37 bemerkt der Historiker Hans Günter Hockerts, dass aus außenpolitischen Gründen zeitweilig von Seiten der Partei ein besonderes Interesse daran bestand, Ermittlungen oder gar Gerichtsverhandlungen und Verurteilungen möglichst unbeachtet von einer breiteren Öffentlichkeit stattfinden zu lassen, oder diese gänzlich aufzuschieben.⁴ Das weist auf den in Österreich nachgeholten Kirchenkampf hin.

² Oberster Gerichtshof vom 1. Februar 1937, Das österreichische Strafrecht. Hg. v. Gustav Kaniak, Wien 1953, S. 239.

³ Die Dienststelle hieß ab 1942 »K I a / II b«.

⁴ H. G. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37, Mainz 1971; zur Sistierung der propagandistischen Verwertung vgl. ebd. S. 63 ff.

Erste Maßnahmen gegen Homosexuelle im April 1938

Gegen den Ortspfarrer K. aus Königswiesen im östlichen Mühlviertel erstattete am 19. April 1938, auf einen Hinweis des örtlichen Kommandanten des Gendarmeriepostens hin, der Bürgermeister Anzeige. Der Vorwurf lautete, dass K. mit zwei verheirateten Bauern des Ortes »beischlafähnliche Bewegungen zu seiner geschlechtlichen Befriedigung machte.«⁵ Das ist der erste beim LG Linz nachweisbare Fall nach §129 I b, einen Monat nach dem »Anschluss« Österreichs. Über zwei Jahre hinweg, so lautete die durch die umfassenden Geständnisse der beiden mitangeklagten Bauern gestützte Anklage, habe K. sie immer wieder in seine Pfarrkanzlei gebeten, habe sie dort, nachdem er die Tür versperrt hatte, umarmt, geküsst, an sich gepresst und eben die strafwürdigen Bewegungen an ihnen vollzogen. Den Bauern wurde in vollem Umfang geglaubt, zumal die Polizei bei ihren Erhebungen weitere Dorfbewohner fand, die zu ähnlichen Aussagen bereit waren, und in Königswiesen das Gerücht kursierte, dass K. »ein Warmer« sei. Die Bauern rechtfertigten ihre wiederholten Besuche beim Pfarrer mit dem Argument, dass sie gut bewirtet wurden, »ihn als geistlichen Herrn nicht beleidigen« und auch auf seine Milchkäufe nicht verzichten wollten. Sie wurden vom Gericht als unbescholtene, verführte Bürger eingestuft und erhielten dafür eine Strafe von vier beziehungsweise zwei Monaten strengem Arrest, der auf eine Bewährungszeit von drei Jahren ausgesetzt wurde. Die Verteidigungsversuche des Angeklagten hingegen wurden als »hinterhältig« gewertet, da er »versteckte Angriffe auf die Gendarmerie« und die Belastungszeugen unternommen hätte. K. bestritt bis zuletzt energisch den ihm vorgeworfenen Sachverhalt. Seine »überschwenglich freundschaftliche[n] Handlungen und Akte der Gastlichkeit« wurden vom Richter als Vorbereitung der Unzucht gewertet, schließlich wurde ihm strafverschärfend vorgeworfen, die »Schädigung des Ansehens des volksbewussten deutschen Priesterstandes« betreiben zu haben. Sofort nach dem Urteilsspruch vom 2. Juli 1938, als K. zu der unbedingten Strafe von sechs Monaten schwerem Kerker, verschärft durch einen Fasttag monatlich, verurteilt wurde, wurde er der Gestapo zu weiteren Vernehmungen übergeben. Fast fünf Monate lang befand er sich in ihren Händen, verbüßte dann die Strafe im Landgerichtsgefängnis Linz, um unmittelbar danach wieder an die Gestapo überstellt zu werden. K. überlebte die NS-Zeit und kehrte in seine Geburtsstadt Wien zurück. Dort versuchte er mit seinem Rechtsanwalt die Revision, da es ein »ausgesprochen politisches« Verfahren gegen ihn gewesen sei. Darüber wird an späterer Stelle noch zu berichten sein.

⁵ Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), BG / LG / OLG Linz, Sch. 518-Vr-658/38, Urteil des LG Linz gegen K. vom 2. Juli 1938.

Die Kosten der Verhandlung mussten bei einem Schuldspruch vom Angeklagten übernommen werden, hinzu kamen die Kosten für den Vollzug. Für viele der Betroffenen bedeutete dies große wirtschaftliche Probleme. So wurde eben jener Ortspfarrer K. am 2. Juli 1938 zur Übernahme der Gesamtkosten des Verfahrens in Höhe von 990 RM verurteilt, die sich unter anderem aus 100 RM pauschalen Gerichtskosten und 840 RM Vollzugskosten für sechs Monate Kerkerstrafe zusammensetzten. K. bezog jedoch kein Gehalt, er verfügte lediglich über freie Kost und freies Quartier, eine jährliche Pauschale von 600 RM für Kleidung und andere persönliche Dinge, sowie über Ersparnisse von 670 RM »zur Fortführung des Haushaltes, Entlohnung der Wirtschafterin, Verköstigung des Aushilfspriesters und Instandhaltung des Pfarrhauses.«⁶ Der Pfarrer bat deshalb um Ratenzahlung.

Wenige Wochen nach der Verhaftung von Pfarrer K. brachte die Kripo den Leiter der Linzer Karmeliter-Ordensschule in Haft. Der 40-jährige Oskar J.,⁷ mit Ordensnamen Pater Koloman, leitete seit zehn Jahren das kleine katholische Privatgymnasium mit etwa 20 Schülern. Ein über den Schuldiener Josef O. informierter Schülervater erstattete Anzeige, J. habe sich »an den seiner Erziehung anvertrauten Gymnasiasten [...] in der Weise vergangen, dass er sie ins Konferenzzimmer lockte, dort mit Ruten geisselte, ihre Geschlechtsteile abtastete und mit diesem [sic!] beischlafähnliche Bewegungen ausführte.«⁸ Als Beweismittel wurde »1 St. Geißel aus mehreren feingliedrigen Kettensträhnen, 55 cm lang (Handgriff inbegriffen)« in Verwahrung genommen. Über 14 Tage hinweg wurden zahlreiche Schüler zu den Vorgängen befragt. Einige belasteten Pater Koloman schwer, indem sie die Angaben des Schuldieners bestätigten. Der 13-jährige Hubert F. fügte hinzu, dass der Pater bei Besuchen von erkrankten Schülern auf der Krankenstation »bei jedem unter die Decke gegriffen« habe.

J. gestand während der elfwöchigen Untersuchungshaft einzelne Vorwürfe: »Durch den ständigen Umgang mit den Schulknaben ergaben sich im Laufe der Zeit mit einzelnen Vertraulichkeiten, die schliesslich bei mir geschlechtliche Erregungen hervorriefen.« Er bestritt allerdings, dass die Übergriffe zu einer geschlechtlichen Befriedigung geführt hätten. Für das Gericht war der Sachverhalt jedoch völlig eindeutig und J. wurde wegen Schändung (§ 128), widernatürlicher Unzucht (§ 129) und Verführung zur Unzucht (§ 132) zu zwei Jahren schwerem Kerker verurteilt. In der Berufungsverhandlung plädierte der Staatsanwalt für die Erhöhung der Strafe um ein Jahr, weil als Erschwerungsgrund beim Urteil vergessen worden sei, »dass es sich um einen Priester handelt, und dass durch die Verfehlungen an jungen Leuten ein sehr schwerer Schaden und eine Gefahr für die Gesamtheit entstehen konn-

⁶ Ebd.

⁷ Diese und die folgenden Altersangaben in diesem Aufsatz beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verhaftung.

⁸ OÖLA, BG / LG / OLG Linz, Sch. 520: Vr-806/38.

te, und dass die Möglichkeit vorlag, dass die jungen Menschen für ihr ganzes Leben moralisch geschädigt sind.« Das Oberlandesgericht schloss sich dieser Formulierung uneingeschränkt an. Dem Gegenargument des Angeklagten, es sei nicht nachvollziehbar, dass insbesondere sein Priesterberuf und nicht seine Eigenschaft als Erzieher für die Erhöhung der Strafe ausschlaggebend sei, wurde keine weitere Beachtung geschenkt. Die Verhandlung gegen J. wurde als »besonders schwerer Fall« in den Sammelbericht über »staatsfeindliche Einstellung« an den Oberstaatsanwalt in Berlin übermittelt.

Die rasche Folge von Verhaftungen unter den Klerikern macht das aus dem Konkurrenzgedanken erwachsene Verfolgungsziel der neuen Machthaber deutlich: Die Geistlichen sollten in kurzer Zeit aus der Erziehungsverantwortung gedrängt und die Kirche als moralisch verkommene Anstalt unter der Bevölkerung diskreditiert werden. Diese ersten Maßnahmen bildeten den Auftakt einer systematischen Verfolgung.

Auf der Gruppenführer-Besprechung in Bad Tölz am 18. Februar 1937 zeigte der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, sein Interesse an der Fortführung der 1935 in Deutschland begonnenen Klosterprozesse. Die Verbreitung der Homosexualität im Klerus, so Himmler, liege bei etwa 50% der Landpfarrer und bei 90 bis 100% der Klosterbrüder. Himmler setzte sich das Ziel, in den nächsten drei bis vier Jahren 2.000 Klosterprozesse durchzuführen, bemängelte jedoch, dass es an Justizbeamten fehle. »Es wird aber in vier Jahren ein sehr schlüssiger Beweis erbracht sein – hoffe ich – dass die Kirchen-Organisation in ihrer Führerschaft, ihrem Priestertum, zum überwiegenden Teil ein homosexueller erotischer Männerbund ist, der auf dieser Grundlage seit nunmehr 1800 Jahren die Menschheit terrorisiert, ihr die größten Blutopfer abverlangt, sadistisch pervers in seinen Äußerungen der Vergangenheit war.«⁹

Dazu wurden einzelne besonders schwerwiegende Fälle herausgegriffen – einige andere Fälle konstruiert und unter großem Propagandaaufwand über die Presse verbreitet.¹⁰ Was im Frühjahr 1938 mit Einzelfällen begann, kulminierte in einer ganzen Reihe von Klosterprozessen, in denen widernatürliche Unzucht eine wichtige Rolle spielte.

⁹ Bevölkerungspolitische Rede Himmlers vor SS-Gruppenführern über die »Frage der Homosexualität« und ein »natürliches Verhältnis der Geschlechter zueinander« vom 18.2.1937. In: Rosa Winkel, Rosa Listen. Hg. v. Hans-Georg Stümke, Rudi Finkler, Reinbek 1981, S. 440.

¹⁰ Auf außenpolitische Implikationen, die zu einer diametral entgegengesetzten Vorgehensweise führten, wurde bereits kurz hingewiesen, vgl. dazu den Abschnitt über Aktionen gegen die Barmherzigen Brüder.

Aktionen gegen die Barmherzigen Brüder

In der Festschrift zum 200-jährigen Bestehen des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Linz aus dem Jahre 1957¹¹ findet sich, dem Charakter einer Festschrift und dem Erscheinungsdatum entsprechend, nur ein kurzer rudimentär und spärlich ausgeführter Abschnitt zur Geschichte des Konvents während der NS-Zeit. Dabei lassen sich die Art und Weise wie auch die Systematik der Verfolgung durchaus mit jenen im Altreich in den Jahren 1936/37 vergleichen. Die vorliegenden Akten geben in die Vernetzung der einzelnen Untersuchungen Einblick und lassen die Struktur der zahlreichen Inkriminierungen einerseits und der strafrechtlichen Verfolgungsprozesse andererseits erkennen. Leider ließ sich bei einer Vielzahl der Beschuldigten das Urteil und deren weiteres Schicksal nicht feststellen, weil sie im Rahmen anderer Untersuchungsverfahren als Zeugen auftraten und entsprechende Akten zu ihren Verfahren nicht vorhanden waren. Außerdem wurde eine Reihe beschuldigter Ordensmitglieder eingezogen; diese unterlagen damit zwar nicht der Militärgerichtsbarkeit, weil die Tat ja vor der Einziehung stattgefunden hätte, von Seiten des Militärs bestand aber ab spätestens 1941/42 kein besonderes Interesse daran, Soldaten von der Front abzuziehen und für strafrechtliche Verfahren oder gar Haftstrafen »freizustellen«. Laut einer Übersicht über »Personen, die in der Ermittlungssache gegen den Orden der Barmh. Brüder, Konvent Linz« der Gestapo Linz vom 20. Jänner 1940 treten neben zahlreichen Laien mehr als 50 Geistliche als Zeugen oder Beschuldigte auf, die allerdings nicht alle dem Konvent Linz angehörten.¹² Nachdem bereits im April 1938 der Linzer Prior Pater Florian Kronsteiner das Ordenskrankenhaus verlassen hatte müssen, und im Dezember 1939 sein Nachfolger Pater Alberich Csepcesar¹³ und eine Vielzahl anderer Ordensangehöriger verhaftet worden waren, wurden auch die oberösterreichischen Häuser des Ordens Linz, Schärding und Walding 1940 beschlagnahmt. Das Krankenhaus diente von da an der Wehrmacht als Garnisonslazarett und ging mit dem Kloster am 10. Jänner 1941 in das Eigentum der Gauselbstverwaltung des damaligen Reichsgaues Oberdonau über. Bezüglich des Kirchenrechtes ist an dieser Stelle noch anzumerken, dass der päpstliche Nuntius kurz nach dem »Anschluss« nach Rom zurückkehrte und längerfristig dem päpstlichen Nuntius in Berlin kein Einspruchsrecht gegen kirchenfeindliche Maßnahmen in Österreich gewährt wurde.¹⁴

¹¹ 200 Jahre Krankenhaus der Barmherziger Brüder in Linz 1757-1957, Linz o.J., S. 58.

¹² OÖLA, BG / LG / OLG Linz, Sch. 546: Vr-94/40.

¹³ Beide übernahmen nach dem Krieg noch einmal das Amt des Priors des Linzer Konvents.

¹⁴ Heinz Polednik, Die Barmherzigen Brüder in Österreich 1918-1977, Wien 1977, S. 41-44.

Die erste Verhaftung eines Ordensmitgliedes der Barmherzigen Brüder in Linz fand am 11. Mai 1938 um neun Uhr morgens statt. Eine anonym erstattete Anzeige beim Gendarmerieposten in Pasching hatte bereits eine Woche zuvor den 48-jährigen Pater Leopold, bürgerlich Karl K., schwer belastet.¹⁵ Im Krankenhausbad sei es an Weihnachten 1937 zwischen dem Pater, seinem jungen Assistenten und einem weiteren Beteiligten, zu Unzuchtshandlungen gekommen. Kriminalsekretär Aigner stellte fest, dass Leopold bereits 1925 vom Kreisgericht St. Pölten wegen Unzucht verurteilt worden war und ermittelte nun unter den Ordensangehörigen. Mehrere unter ihnen belasteten Leopold in den folgenden Tagen schwer, er habe sich an einem 20-jährigen Patienten vergangen. Die Namen von zahlreichen weiteren Betroffenen innerhalb und außerhalb der Klostersgemeinschaft wurden genannt. Nach diesen Vorermittlungen wurde Leopold festgenommen und gab bei den Verhören zahlreiche gleichgeschlechtliche Handlungen zu, die die angeblichen Sexualpartner zum Teil bestritten, zum Teil bestätigten. Der Pater glaubte die Gefahr verringern zu können, indem er sich als von Geburt an homosexuell bezeichnete. In den folgenden Wochen der Kripo-Verhöre, die darauf zielten, möglichst viel Beweismaterial gegen die Barmherzigen Brüder zu sammeln, änderte Leopold seine Strategie und bot nun an, sich entmannen zu lassen. Dies wurde bei der Urteilsbemessung zwar lobend erwähnt, scheint jedoch auf das Strafmaß keinen entscheidenden Einfluss gehabt zu haben: Der Angeklagte wurde zu einer schweren Kerkerstrafe von acht Monaten verurteilt. Nach dem Ende der Haft im Jänner 1939 wurde er der Kripo übergeben und im März 1939 in das KZ Dachau überstellt. Nach einem halben Jahr wurde Pater Leopold in das KZ Mauthausen gebracht, wo er zuletzt im Außenlager Linz III (Hermann-Göring-Werke) als »Revierchef« (Leiter der Krankenstube) eingesetzt wurde. Er erlebte die Befreiung am 5. Mai 1945.

Karl K. war als Zeuge auch in dem Verfahren gegen Bruder Kassian, mit bürgerlichem Namen Johann S., beteiligt. Auf Bruder Leopolds Aussage hin wurde S. beschuldigt, mit dem ihm anvertrauten Pflegling Hermann H. wechselseitig onaniert zu haben. Leopold berief sich dabei auf die Aussage des Patienten, der von allen Seiten als »geistig zurückgeblieben« eingeschätzt wurde, aus Sicht der Staatsanwaltschaft und schließlich auch des Gerichts aber über »eine gewisse Verschlagenheit bzw. ›Bauernschlauheit« verfügte.¹⁶ H. gestand die Tat in Anbetracht eines ihm vorgelegten Fotos des Pflegers, widerrief aber sein Geständnis, als ihm bekannt wurde, dass der Beschuldigte S. die Tat bestritten hatte und ihn somit nicht verraten haben konnte. Die Beweisführung der Staatsanwaltschaft beruhte im Wesentlichen auf dem durch die Gestapo erpressten Geständnis eines psychisch instabilen Menschen. Mit seinem Widerruf entzog dieser der gesamten Argumentati-

¹⁵ OÖLA, BG / LG / OLG Linz, Sch. 521: Vr-828/38.

¹⁶ OÖLA, BG / LG / OLG Linz, Sch. 548: Vr-298/40.

on den Boden. Auch der wenig tragfähige Hinweis, dass sowohl der Angeklagte als auch der Zeuge bislang keinen heterosexuellen Verkehr gehabt hätten – »ein nicht unwesentliches Inzicht [sic!] dafür, dass der tatsächlich vorhandene Geschlechtstrieb bei solchen Personen, die der natürlichen Art der Befriedigung ihrer Sinneslust bis dahin aus dem Weg gegangen sind, bei ihrem zufälligen Zusammentreffen zu einer widernatürlichen Art der Befriedigung geführt haben mag«¹⁷ – reichte dem Gericht nicht aus. Der vorsitzende Richter Klug begründete schließlich seinen Freispruch dahingehend, dass der Zeuge H. aufgrund seines »Schwachsinn« entsprechend leicht zu beeinflussen gewesen sei, monierte damit indirekt die Verhörmethoden der Gestapo und bezweifelte die Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen K., der zu dieser Zeit bereits wegen eben dieses Deliktes verurteilt war und sich als Vorbeugungshäftling vielleicht Vorteile zu sichern versucht hätte. Von Seiten des Gerichts wird hier die politisch intendierte Vorverurteilung durchkreuzt. Dies ist aber als Ausnahmefall anzusehen, wurden doch die meisten Geistlichen zu Haftstrafen verurteilt, denen teilweise auch die Überführung in ein KZ folgte. Zeugenaussagen inkriminierter oder bereits verurteilter Personen wurde im Bedarfsfall aber durchaus Glauben geschenkt. Ein erhellendes Beispiel hierfür und für die Verurteilung nach § 129 I b und anderen dahinter stehenden Verfolgungsgründen finden wir im Fall des Barmherzigen Bruders Gebhard, mit bürgerlichem Namen Ambros Seitz, vormalig Prior in Salzburg, Linz, Wien, und zum Zeitpunkt der Aufnahme des Verfahrens in Schärding.¹⁸ Am 13. Dezember 1940 wurde er zu einem Jahr schwerem Kerker, verschärft durch einen Fasttag vierteljährlich und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Zur Last gelegt wurde ihm, im Jahre 1937 in Innsbruck mit dem bereits mehrfach einschlägig vorbestraften Rudolf K. »gleichgeschlechtliche Unzucht durch Mundverkehr«¹⁹ begangen zu haben. Einem Schreiben der Gestapo München gemäß war der Prior 1913 wegen des Verdachts der Päderastie erkennungsdienstlich behandelt und vom Amtsgericht München wegen groben Unfalls zu einer Haftstrafe von zehn Tagen verurteilt worden. »Wie die gerichtsbekanntenen Straffälle unter den Ordensbrüdern beweisen, hat möglicherweise, die ihn [sic!] aufgezwungene Enthaltbarkeit vom natürlichen Triebleben auch den Angeklagten in der Folgezeit dazu gebracht, diesen perversen Neigungen weiterhin nachzugeben.« Bei diesem Passus, der die katholischen Orden per se diskreditieren sollte, bezog sich der vorsitzende Richter Dr. Angerer auf eine Vielzahl gleichzeitig laufender Prozesse gegen andere Mitglieder des gleichen Ordens, aber auch auf einige kurz zuvor gesprochene Urteile, bei denen Mitbrüder zu Kerkerstrafen

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Aktenbestände, die sich auf seine Person beziehen sind partiell in verschiedenen Verfahren gegen andere Ordensangehörige eingeordnet, vgl. OÖLA, BG / LG / OLG Linz, Sch. 552: Vr-664/40; ebd., Sch. 559: Vr-1574/40; ebd., Sch. 546: Vr-94/40.

¹⁹ Ebd., Sch. 552: Vr-664/40.

zwischen acht und 14 Monaten verurteilt worden waren. Als Belege wurden fernerhin Zeugenaussagen von einem ehemaligen Klosterschüler und einem Patienten angeführt, die sich auf die Jahre 1924 und 1927 bezogen. Einer der beiden Zeugen, Heinrich M., widerrief während der Hauptverhandlung seine vor der Gestapo und dem Untersuchungsrichter gemachte Aussage. Die Gründe für diesen Widerruf wurden aber als »fadenscheinig« abgetan, an der Ausübung der strafrechtlich ohnehin verjährten Unzuchtsakte bestünde kein Zweifel. Bereits im Juni 1940 bezweifelte der offensiv auftretende Angeklagte während eines Verhöres die Freiwilligkeit der Aussage des Zeugen M., überzeugt davon, »dass er bei Gericht alles richtig stellen wird.« Im Verhandlungsprotokoll vom 6. Dezember 1940 präziserte er seine Vermutung und dementierte dabei taktierend eine erpresserische Absicht der Gestapo.

M. bestritt also in der Hauptverhandlung alle »zur Last gelegten unzüchtigen Gespräche« und Tathandlungen und begründete seine Falschaussage vor der Gestapo und dem Untersuchungsrichter damit, »[...] dass jeder, der mit dem Prior Gebhard S. in Verbindung gestanden habe, unbedingt mit demselben in unzüchtigen Handlungen gestanden sein müsse. Bei der Gestapo erklärte man mir weiters, dass man schon alles, was zwischen mir und dem Angeklagten vorgefallen war, wüsste, und das [sic!] jedes Leugnen zwecklos sei. Bei dem ersten Verhör am 20.01.1940, das 3 Std. ununterbrochen dauerte, gab ich wiederholt an, dass zwischen mir und dem Angeklagten absolut nichts anstossendes [sic!] vorgefallen sei, jedoch musste ich einsehen, dass ich mit meinem Rechte nicht durchdringen konnte, da man meinen gemachten Angaben keinen Glauben schenkte und mich dadurch zu einer unwahren Aussage zwang, dass ich, wenn ich die mir vorgehaltenen Fragen, betreffs der unzüchtigen Handlungen mit dem Angeklagten nicht zugeben würde, verhaften müsste [sic!].« Obgleich ihn der vorsitzende Richter darauf aufmerksam machte, dass der Widerruf für ihn »die schwersten Folgen« haben könne, blieb M. dabei. Angesichts der Tatsache, dass zwei Mitbrüder auf Veranlassung der Gestapo in ein KZ gebracht wurden, sind die »fadenscheinigen« Gründe für den Widerruf des Zeugen M. durchaus plausibel.

Allen Aussagen zur angeblichen Homosexualität des Priors ist eine tendenziöse Sichtweise zu eigen: Er habe sich »angeblich« gleichgeschlechtlich betätigt, der Zeuge wisse dies »vom Hörensagen«, es würde »allgemein gemunkelt« und es sei »allgemeines Gerede« gewesen. Verbreitete Gerüchte und ein vermutlich sehr offenes, hilfsbereites Auftreten gegenüber jedermann, das auch körperliche Berührungen als Freundschaftsbezeugung nicht ausschloss, waren die wesentlichen Stützen der Argumentation. Wesentlich gewichtiger fielen aber allein schon vom Umfang her die Ausführungen zu einer ganz anderen Frage aus. Es ging um potenzielle Vermögenswerte, da S. verschiedene Konten zum Teil allein auf seinen Namen führte. Der latente und offene Vorwurf lautete auf Unterschlagung und Veruntreuung, auch durch Fälschung der Buchhaltung. Richtig ist wohl, dass verschiedentlich die

Buchhaltung des Krankenhauses unzureichend ausgeführt wurde. S. machte dafür aber einen Mitbruder verantwortlich, Bruder Amatus Cyron, selbst Prior in Linz, der seinerseits wesentlich dafür gesorgt haben dürfte, dass die Privatkonten des Ambros Seitz unter den Konventsmitgliedern bekannt wurden und entsprechenden Unfrieden auslösten. Diese persönliche Animosität zwischen den beiden spiegelt sich in mehreren Aussagen wider, und sie scheint auch ein Nährboden für die Gerüchte um Seitz gewesen zu sein. Alle seine Angaben zu Konten und Sondervollmachten bestätigten sich, so dass man sich beim Prozess schließlich auf den § 129 I b beschränken musste. Nach knapp einem Jahr Untersuchungshaft wurde Seitz im Dezember 1940 zu einem Jahr schwerem Kerker, verschärft durch einen Fasttag vierteljährlich, und zum Ersatz der angefallenen Kosten verurteilt.

Auf Anweisung des Reichsjustizministeriums wurde eine besondere Strenge in den Sittlichkeitsverfahren gegen Geistliche eingemahnt. Mit dem Argument, dass eine sittlich einwandfreie Erziehung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet sei, drängte Berlin, »einer zu milden Strafbemessung mit Nachdruck entgegen zu treten.«²⁰

Insgesamt wurden 44 Barmherzige Brüder der Niederlassung Linz in 11 Verfahren während der NS-Zeit verfolgt, davon allein 36 im oben aufgezeigten Prozess vom 30. Oktober 1940 vor dem Landgericht Linz. Weitere kirchliche Einrichtungen, die mit dem Vorwurf der Unsittlichkeit konfrontiert waren, waren die Stifte St. Florian (mit vier verhafteten Geistlichen), Engelszell (2), Lambach (1) und Schlägl (4), das Kloster Maria Schmolln (5), die Marienbrüderschaft in Freistadt (1), die Karmeliter in Linz (1), die Erziehungsanstalt zum Guten Hirten in Linz (4) sowie das evangelische Diakoniewerk in Oberndorf bei Gallneukirchen (2).²¹ Diese Zahlen sind teilweise aus den Angaben der KZ-Gedenkstätten ergänzt.

Das Ausmaß der Verfolgung

Der ehemalige Präses des katholischen Burschenvereines Franz L. bemühte sich durch ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus um einen für ihn günstigen Ausgang des Verfahrens. Er führte dazu aus: »Ich gehörte zu jenem Kreis der Geistlichen im Stifte St. Florian, die schon von jeher Sympathie für die Bewegung gehabt haben [...] Bei der Machtübernahme habe ich als erster die Hakenkreuzfahne am Kirchturm in St. Florian gehisst. Ich glaube, es war die

²⁰ Ebd., Sch. 2104: Jv, AZ 404b, Erlass vom 22. Februar 1939.

²¹ Hierzu: Sebastian Bock, Österreichs Stifte unter dem Hakenkreuz. In: Ordensnachrichten 34. Jg. H. 4a (1995); Johann Mittendorfer, Oberösterreichische Priester in Gefängnissen und Konzentrationslagern zur Zeit des Nationalsozialismus (1938-1945), fortlaufend im 72. und 73. Jahresbericht des Bischöflichen Gymnasiums Kollegium Petrinum in Urfahr-Linz in den Schuljahren 1975/76 und 1976/77; Johann Großruck, Das Stift Schlägl und seine Pfarren im Dritten Reich, Linz 1999.

erste Kirche in Österreich, die mit der Hakenkreuzfahne geschmückt war.«²² Dem vorliegenden Material ist ein Urteilsspruch nicht zu entnehmen, jedoch legte L. erfolgreich Widerspruch ein, dem vor dem Reichsgericht in Leipzig am 17. Oktober 1939 stattgegeben wurde. Durch diesen Freispruch erregte der Fall allgemeine Aufmerksamkeit und löste eine heftige Reaktion der Partei aus. In einem polemischen Artikel in »Das schwarze Korps« vom 15. Februar 1940 machten sie gegen die aus ihrer Sicht zu nachsichtige Entscheidung des Reichsgerichtes Stimmung. In der Folge wurde vom Reichsjustizministerium erwogen, den § 175 RStG auch in der Ostmark einzuführen.²³

Die Verfolgungsintensität gegen Homosexuelle in Oberösterreich erreichte nach einem ersten Höhepunkt im Jahr 1938 ihren absoluten Höchststand im Jahr 1940, und zwar sowohl nach Anzahl der Verfahren wie auch nach Anzahl der Angeschuldigten. Diese Entwicklung weicht von den Zahlen, die im übrigen Österreich und auch im gesamten Deutschen Reich erhoben wurden, ab.²⁴ Die Zahl der in den Registern nachweisbaren Prozesse nach § 129 I b verdoppelte sich im gesamten Österreich von 1937 auf 1938 und stieg 1939 auf das Viereinhalbfache an. Nach Kriegsbeginn verringerte sich die Anzahl 1940 auf den Stand von 1938 und sank in den Jahren 1941 und 1942 auf den Stand von 1937.²⁵ Die anders laufende Entwicklung in Oberösterreich hat ihren Grund zum Teil darin, dass erst im Frühjahr 1940 eine Anzahl von Verfahren gegen Geistliche, gegen die bereits seit Monaten ermittelt wurde, vor Gericht kam. Mehr als die Hälfte aller Anklagen nach § 129 I b gegen Geistliche kam allein 1940 vor das Linzer Landgericht. Die Welle der Gewalt gegen Klöster und andere kirchliche Einrichtungen erreichte in Oberösterreich im Bezug auf den Unzuchtsvorwurf erst 1940 ihren Höhepunkt.

Die Frage nach dem angemessenen Strafmaß für »widernatürliche Unzucht« wurde überlagert von der generellen Frage nach dem Umgang mit Homosexuellen. In Anbetracht des Fernziels, die Homosexualität »auszurotten«, warf Heinrich Himmler 1937 die Frage auf: »Wenn ich den Homosexuellen vor Gericht ziehe und ihn einsperren lasse, dann ist der Fall ja nicht erledigt, sondern der Homosexuelle kommt aus dem Gefängnis genau so homosexuell heraus, wie er hineingekommen ist. Damit ist also die gesamte Frage nicht bereinigt.«²⁶ Eine Diskussion um eine wie auch immer geartete

²² OÖLA, BG / LG / OLG Linz, Sch. 530: Vr-1904/38; vgl. dazu auch die Ausführungen im Abschnitt Aktionen gegen Barmherzige Brüder. Nach Auskunft von R. Hoffschildt erging mit Datum 17.10.1939 das Urteil gegen L.

²³ Homosexualität in der NS-Zeit. Hg. v. Günter Grau, Frankfurt/M. 1993, S. 255-261.

²⁴ Die Übersicht des Statistischen Reichsamtes über Verurteilungen nach § 175, 175 a und b zeigt folgende Zahlen: 1933: 853 rechtskräftig verurteilte Personen, 1935: 2106, 1937: 8271, 1938: 8562, 1939: 7614, 1940: 3773, 1941: 3739, 1942: 2678, 1943: 2218, zitiert nach: Homosexualität in der NS-Zeit, S. 197.

²⁵ Albert Müller – Christian Fleck, »Unzucht wider die Natur«. In: ÖZG 9. Jg. H. 3 (1998), S. 402.

²⁶ Rede Himmlers (wie Anm. 9), S. 436.

»Endlösung« der Homosexuellenfrage hatte Himmler nicht weitergeführt. Sie floss aber in die Beratungen um das Gemeinschaftsfremdengesetz ein.

Im Runderlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. Juli 1940 an die Kriminalpolizei wurde verfügt, dass »in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen« seien, also alle Rückfälligen ins KZ gebracht werden sollten.²⁷ Dieser höchsten Anweisung ist nach Lage der Akten des Landgericht Linz entsprochen worden.

Homosexuelle in Konzentrationslagern

Die genaue Zahl der in die NS-Konzentrationslager gebrachten Homosexuellen ist aufgrund der lückenhaften Quellenlage nicht exakt bestimmbar. Hochrechnungen gehen von 5.000 bis 10.000 Personen aus. Damit liegt die Zahl bei weniger als 0,5% aller Konzentrationslagerhäftlinge.

Geistliche KZ-Häftlinge wurden nach einem Beschluss von 1940 in Dachau konzentriert. Die betroffenen Deutschen und Österreicher wurden in Block 26 zusammengelegt, der mit Stacheldraht vom übrigen Lager isoliert war. Durch brutale Lagerkapos wurde ihnen das Leben zusätzlich erschwert. Anfang 1941 durften sie eine improvisierte Kapelle errichten. Erst als ab Ende 1942 Lebensmittelpakete empfangen werden durften, verbesserte sich die Situation der Geistlichen gegenüber anderen Häftlingsgruppen erheblich. 17 der homosexuellen KZ-Häftlinge aus Oberdonau waren Geistliche, acht von ihnen starben im KZ.

Die Diözese Linz hatte von allen Diözesen im Altreich und der Ostmark – bezogen auf die Gesamtbevölkerung – die höchste Anzahl von Geistlichen, die in das KZ Dachau gebracht wurden. Das lag zu einem guten Teil an den Inhaftierungen aufgrund des Vorwurfs von sittlichen Verfehlungen. Ein Drittel der KZ-Internierten der Diözese waren Geistliche, die aufgrund von Sexualstrafverfahren verfolgt wurden, den übrigen wurden politische Betätigung und Kanzelmisbrauch, Devisengeschäfte und andere Delikte vorgeworfen.

Der aus Linz stammende Josef Moosbauer war seit Jänner 1938 in Waldhausen im Bezirk Perg als Pfarrer tätig. Im September 1938 wurde er kurzzeitig verhaftet und nach einem halben Jahr wieder festgesetzt. In der Zwischenzeit war Beweismaterial für einen Prozess gesammelt worden. Der Vorwurf lautete, er habe Jugendliche in den Jahren 1935/36 unsittlich berührt, nun bestehe Fluchtverdacht.²⁸ Am 28. Juni 1939 wurde Moosbauer zu einem Jahr Kerker verurteilt. Nach Verbüßung der Haftstrafe wurde er am 22. Juni 1940 in das KZ Dachau gebracht und nach acht Wochen nach Mauthausen-Gusen

²⁷ Abgedruckt in: Homosexualität in der NS-Zeit, S. 311.

²⁸ Manfred Wendel-Gilliar, Das Reich des Todes hat keine Macht auf Erden Bd. III, Roma 2004, S. 131.

weitertransportiert. Nach extrem strapaziöser Haftzeit kehrte er zusammen mit zahlreichen anderen Geistlichen im Dezember 1940 nach Dachau zurück, wo er mit dem rosa Winkel gekennzeichnet war. Die wenige freie Zeit nutzte er unter anderem, um geistliche Lieder zu komponieren. So stammt einer der ersten geistlichen in Dachau komponierten Chöre, das »O esca victorum« von 1941, aus seiner Feder.²⁹ Moosbauer wurde nach fast fünfjähriger Inhaftierung im KZ Dachau befreit und kehrte nach Waldhausen zurück. Er starb 1979 als Ruheständler im Alter von 76 Jahren.

Auch der aus Kärnten stammende Pfarrer Otto Schuster wurde in Dachau inhaftiert. Er war bereits 1931 als Angeklagter nach § 129 I b vor dem Landgericht Klagenfurt gestanden und damals aufgrund unklarer Beweislage freigekommen. Im September 1939 wurde er auf die Anzeige eines 17-jährigen Ministranten hin erneut verhaftet, nachdem er bereits mehrere Wochen von der Gestapo beobachtet worden war. Schuster, der von 1937 bis 1938 in Linz arbeitete, wurde vorgeworfen, zahlreiche Schüler und Ministranten im Alter von zehn bis 16 Jahren missbraucht zu haben. In den folgenden acht Monaten der Untersuchungshaft gelang es der Gestapo, eine Reihe von Jugendlichen ausfindig zu machen und zur Aussage gegen den Pfarrer zu bewegen. Die Vorwürfe lauteten auf Berühren des Geschlechtsteils der Jugendlichen und gegenseitige Onanie. Die Justiz wertete sogar Fälle, die bis in das Jahr 1925 zurückreichten, als relevant. Schuster beteuerte heterosexuell zu sein und sich an den Kindern und Jugendlichen nur in Ermangelung seiner Freundin vergangen zu haben. Im Mai 1940 wurde Schuster zu 30 Monaten schwerem Kerker verurteilt und nach dem Ende der Haftzeit von der Strafanstalt Garsten in das KZ Dachau gebracht. Nach vier Monaten wurde er als arbeitsunfähig selektiert und in der Euthanasieanstalt Schloss Hartheim vergast.³⁰

Nachkriegssituation, Entschädigung, Zeitzeugenschaft

Mit dem Einmarsch der alliierten Truppen öffneten sich die Tore der Konzentrationslager und alle Häftlinge, soweit sie nicht mit der SS zusammengearbeitet hatten, wurden freigelassen. Anders erging es den Strafhäftlingen in den Gefängnissen und Zuchthäusern. Hier gibt es mehrere Beispiele dafür, dass Homosexuelle, die Opfer der verschärften NS-Verfolgung gewesen waren, ihre Reststrafe absitzen mussten.

²⁹ Pater Lenz, *Christus in Dachau*, Wien 1956, S. 240, 247; dort sind auch die Noten abgedruckt.

³⁰ OÖLA, BG / LG / OLG Linz, Sch. 543: Vr-1209/39; Herbert Exenberger, »Nichts erinnert an die Opfer des Nazi-Terrors« In: *Kärntner Tageszeitung*, 17.03.1998; in dem Aufsatz erinnert Exenberger an das Schicksal Schusters. Als Verhaftungsgrund gibt er jedoch fälschlicherweise ein politisches Engagement an.

Die in die Freiheit entlassenen Homosexuellen versuchten eine neue Lebensgrundlage aufzubauen. Die Einträge im Vorstrafenregister waren dabei äußerst hinderlich. Versuche, diese zu tilgen, scheiterten oft einfach daran, dass Homosexualität sowohl vor dem »Anschluss« als auch nach Kriegsende ein Straftatbestand war. Als die Verfolgten des NS-Regimes eine Rehabilitation erreichen wollten, sahen sie sich nach 1945 den Justizbeamten aus der NS-Zeit gegenüber, wie z.B. dem Oberlandesgerichtsrat Watschinger oder dem vormaligen Staatsanwalt Belzeder.

Im eingangs geschilderten Fall des Ortspfarrers K. aus Königswiesen ging es dem Überlebenden darum, sich von der Diskriminierung als »Krimineller« zu befreien und die politische Motivation der 1938 Handelnden hervorzuheben. Sein Anwalt legte 1946 Wert darauf, festzustellen, »dass nämlich der gegenständliche Prozess nur konstruiert wurde, um einen politisch nicht tragbaren katholischen Pfarrer unter dem Deckmantel krimineller Verfehlungen zu entfernen.«³¹ Die Argumente zielten auf die gleichlautenden und somit gesteuerten Aussagen der Mitangeklagten und Zeugen im Prozess.

Der Wiener Heinz Heger war der erste KZ-Zeitzeuge, der mit seiner Veröffentlichung zwar ein Pseudonym wählte, aber seine Homosexualität zum Thema machte.³² Erst durch diese Veröffentlichung im Jahr 1972 und durch weitere Publikationen von Historikern und Laienforschern trat das Verfolgungsschicksal der Homosexuellen ins Licht der Öffentlichkeit.

Die Begegnung mit dem am 28. April 1908 in Hall in Tirol geborenen und heute in einem Pflegeheim in Linz wohnenden Erwin Widschwenter führt uns heute noch lebendig vor Augen, wie hoffnungsvolle Lebensentwürfe durch die NS-Verfolgung zerstört wurden.³³ Widschwentners Hoffnungen als Priesterseminarist auf eine theologische Laufbahn musste er nach Studienaufenthalten in Salzburg und in den Stiften Reichersberg am Inn und Wilhering begraben, als über seine Homosexualität gemunkelt wurde. Er änderte Mitte der Dreißigerjahre seinen Berufsweg und wurde Steuerinspektor. 1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und war in der Ausbildungskaserne in Hainburg stationiert. Bei einem Ausflug in das einschlägig bekannte Wiener Eszterházy-Bad wurde Widschwenter im Jänner 1944 von einem Ge-

³¹ OÖLA, BG / LG / OLG Linz, Sch. : Vr-658/38, S. 9, Rechtsanwalt Hans Gürtler an LG Linz, Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, 28.5.1946.

³² Heinz Heger, Die Männer mit dem rosa Winkel, Hamburg 1972; Kurt Krickler, »Die Männer mit dem rosa Winkel« – Heinz Heger. In: Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen. Hg. v. Joachim Müller u. Andreas Sternweiler, Berlin 2000), S. 377-380 deckt das Pseudonym Hegers auf und erzählt dessen Geschichte über den Kampf um seine Entschädigung bis zum Tod im Jahr 1994 weiter.

³³ Interview mit Erwin Widschwenter geführt am 12. Oktober 2003; siehe auch Kurt Krickler, Kontinuität der Verfolgung. In: lambda nachrichten (Juni 2001) S. 45; Hans-Peter Weingand, Häftling Nr. 721. In: Pride Nr. 75 (August 2003) S. 7.

stapo-Agenten verhaftet und am 11. Mai 1944 von der Außenstelle Wien des Zentralgerichtes des Heeres zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Mit der Hilfe eines ihm wohlgesonnenen Aufsehers überlebte er das Massaker am so genannten blutigen Freitag in der Strafanstalt Krems-Stein. In der Strafanstalt Bernau am Chiemsee wurde er als Homosexueller wesentlich brutaler behandelt als andere Häftlinge. Dort erlebte er den Einmarsch der US-Truppen, blieb aber weiterhin in Haft, und zwar bis zum 10. Mai 1946. Nach seiner Rückkehr in völlig geschwächtem Zustand nach Österreich musste er feststellen, dass ihm die Tilgung der Strafe verwehrt wurde und er dadurch seine Stellung bei der Finanzbehörde verlor. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als sich bis zur Pensionierung als kleiner Angestellter durchs Leben zu schlagen. Um eine Wiedergutmachung hatte er sich nicht mehr bemüht, nachdem man ihm zu verstehen gegeben hatte, »dass es sich hier um ein kriminelles Delikt handle, das auch nach österreichischem Recht strafbar gewesen wäre.« Erst 1996 stellte er einen Antrag auf Entschädigung aus dem Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus. Sein Antrag war der zweite von einem wegen Homosexualität Verfolgten, der an den Nationalfonds gerichtet wurde. Er wurde Anfang 1997 genehmigt.

Der Aufsatz ist in seiner ausführlichen Form unter dem Titel »Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich in der NS-Zeit« in der Reihe »Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus«, Band 4 »Reichsgau Oberdonau – Aspekte 2«, hg. vom Oberösterreichischen Landesarchiv in Linz, Linz 2005, S. 149-203 erschienen.

Albert Knoll, M.A. ist Historiker und arbeitet als Archivar an der KZ-Gedenkstätte Dachau. Forschungen und Veröffentlichungen zur Homosexuellenverfolgung in Bayern und Österreich in der NS-Zeit. Für die WERKSTATT schrieb er den Beitrag »Ich war nicht immer Herr über meine Gefühle – Ein Geistlicher in den Fängen der Gestapo« in WeStH 7 (Heft 4/2000).

Korrespondenzadresse: Schäfflarnstr. 92, D-81371 München
E-Mail: albertknoll@web.de.